

Selbstschuldnerische Bürgschaft zur Sicherung der Forderungen aus dem Mietverhältnis

zwischen

- nachstehend Mieter genannt -

und

- nachstehend Vermieter genannt -

übernimmt

Name	Geburtsdatum
Straße	Ort

- nachstehend Bürge genannt -

für das Mietverhältnis im Objekt:

Der Mieter hat gemäß Mietvertrag vom, beginnend ab dem, eine monatliche Netto-Kalt-Miete von € zuzüglich einer Nebenkostenvorauszahlung von € zu leisten.

Der Bürge übernimmt hiermit gegenüber dem Vermieter unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771, BGB) die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Ansprüche des Vermieters gegen die Mieter aus dem o.g. Mietvertrag.

Aus dieser Bürgschaft kann der Bürge in Anspruch genommen werden, sobald die Mieter sich mit einer Monatsmiete in Zahlungsrückstand befinden. Der Bürge ist auf erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, die ausstehenden Beträge zu zahlen.

Die Bürgschaft erlischt nicht, wenn die Hauptschuldner (Mieter) die durch die Bürgschaft gesicherten Mietansprüche zwischenzeitlich bezahlt haben.

Der Bürge haftet aus dieser Bürgschaft insgesamt nur bis zu sechs Monatsmieten nach Auszug der Mieter aus der gemieteten Wohnung. Der Vermieter verpflichtet sich, die dann freigewordene Wohnung umgehend neu zu vermieten, um den Bürgen von seiner Bürgschaft freizustellen.

Nach ordnungsgemäßer Abrechnung und Zahlungsausgleich aller Ansprüche aus dem Mietverhältnis erhält der Bürge eine Bestätigung des Vermieters, dass er aus der Bürgschaft entlassen worden ist und keinerlei Ansprüche seitens des Vermieters geltend gemacht werden.

Leipzig,

Ort, Datum

- Vermieter -

- Bürge -